

VERTRAG ÜBER DIE ABNAHME UND VERGÜTUNG VON ÖKOSTROM

abgeschlossen zwischen

1) Verein „1. EEG Lannach“, Launeggstraße 44, 8502 Lannach

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff
EiWOG 2010 einerseits

Lannach, am _____ Unterschrift für die EEG: _____

2) Neues Mitglied EEG:

☐ Frau ☐
☐ Herr ☐
Firma

Vorname: _____

Nachname (Firmenname): _____

UID-Nummer: _____

Adresse: _____

Rechnungsadresse: _____

Telefon: _____

Email: _____

IBAN: _____

Zählpunktnummern:

AT. _____

AT. _____

Sepa Einzugsermächtigung ja: ☐

Ort: _____ am: _____

Unterschrift: _____

als „außerordentliches Mitglied“ der EEG

andererseits, wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme und Vergütung von in das öffentliche Netz abgegebenem Ökostrom von der 1. EEG Lannach durch neues Mitglied EEG. Der Netzanschluss und die Netznutzung (Netzzugang) der beiden Vertragspartner sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Ökostromerzeuger (EEG) hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko, die Voraussetzungen für die Möglichkeit und den Umfang der Einspeisung in das öffentliche Netz zu schaffen.

2. EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Der Ökostromabnehmer (außerordentliches Mitglied) kann nur mit einem funktionstüchtigen und freigeschaltetem Smart-Meter des Energieversorgungsunternehmens Strom des Ökostromerzeugers (EEG) beziehen.

3. Tätigkeitsumfang der EEG

Die EEG umfasst folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie
3. Verkauf von Energie

4. Festlegung: Anteil bzw. Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges des Mitglieds wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart:

- 4.1 Laut Beschluss der Vorstandssitzung des Vereines „1. EEG Lannach“ vom 1.4.2024 wird die seitens der EEG erzeugte oder dieser zumindest zugewiesenen Energie in Form eines dynamischen Modells auf die Mitglieder aufgeteilt.
- 4.2 Insofern seitens des Vereins durch Beschluss nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der EEG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber. Die EEG informiert das Mitglied schriftlich über die erfolgte Änderung binnen längstens vier Wochen.
- 4.3 Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des Mitglieds an Energieerzeugungsanlagen verbunden ist, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.

5. Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

- 5.1 Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Mitglieder.
- 5.2 Hinsichtlich der Ermittlung der Energiezuweisung werden die viertelstündlichen zugeordneten Werte des Netzbetreibers zur Anwendung gebracht.
- 5.3 Das Mitglied stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des Mitglieds mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet. Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und die Mitglieder zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der Mitglieder bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an das Mitglied. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen, ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 5.4 Das Mitglied verpflichtet sich, der EEG für den vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des Mitglieds zugewiesenen Energiebezug den Strombezugspreis zu entrichten. Der Strombezugspreis zur Abrechnung des Energiebezuges ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- 5.5 Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt. sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten.
- 5.6 Das Mitglied stimmt zu, dass zur Datenerfassung sowie Rechnungslegung und Inkasso ein Drittleister involviert werden kann.

6 Datenschutz

- 6.1 Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitglieds, vertraulich zu behandeln.
- 6.2 Dem Mitglied kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

7 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

- 7.1 Es steht dem Mitglied offen, die vorliegende Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn das Mitglied aus der EEG ausscheidet.

- 7.2 Hinsichtlich des Stromverbrauchs des Mitglieds, welcher über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich das Mitglied eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
- 7.3 Die EEG kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn das Mitglied trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
- 7.4 Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
- a) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des Mitglieds für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER
 - b) Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
 - c) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
 - d) sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnisse und die Saldierung mit der vom jeweiligen Mitglied bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Das Mitglied übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
- 8.2 Überdies haftet das Mitglied der EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.
- 8.3 Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 8.4 Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des Mitglieds.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
- 9.2 Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in anderen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Mitglied getroffen wurden, gehen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
- 9.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 9.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.
- 9.6 Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu dem Mitglied eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 9.7 Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Anlage 1 – Strombezugspreis Ökostromabnehmer

Beschluss Generalversammlung vom 01.04.2025:

Energiepreis: 14,0 Cent je kWh excl. 20% USt.

Bearbeitungsgebühr: 0,5 Cent je kWh excl. 20% USt. (Bearbeitungsgebühr für die Stromabrechnung in der EEG)

Mitgliedsbeitrag: € 15,- pro Jahr excl. 20% USt.

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein bis spätestens 5 Monate nach Ende des abzurechnenden Monats, entsprechend der tatsächlich verbrauchten Strommenge laut Netzbetreibern. Die Abrechnung wird per E-Mail an das Mitglied ausgesandt. Die Fälligkeit beträgt 10 Tage ab Ausstellungsdatum.